

Sitzung vom 19. Mai 2021

513. Anfrage (Zuständigkeit für die Anordnung von epidemiologischen Massnahmen im Bildungsbereich)

Kantonsrätin Susanna Lisibach, Winterthur, und Kantonsrat Urs Waser, Langnau a. A., haben am 15. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 54b Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen und die Direktion kann Weisungen erteilen. Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 (RRB 704/2020) legte der Regierungsrat gestützt auf die erwähnte Bestimmung Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest und ermächtigte die Bildungsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festzulegen bzw. dem Regierungsrat zu beantragen.

Die Bildungsdirektion hat seither verschiedentlich weitergehende Massnahmen verfügt (z. B. Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulstufen, Regelung des Präsenzunterrichts etc.) und angepasst, wie jüngst die vollständige Rückkehr zum Präsenzunterricht in Mittelschulen oder die Zulassung von klassenübergreifenden Aktivitäten an der Volksschule.

Für den Erlass allgemeingültiger, flächendeckender Massnahmen (und natürlich auch für die Anpassung und Aufhebung) ist gemäss § 54b Abs. 1 lit. 1 a GesG der Regierungsrat zuständig. Eine Kompetenzdelegation an eine Direktion ist im GesG nicht vorgesehen, sondern lediglich der Erlass von (ausführenden) Weisungen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der RRB 704/2020 mit der Kompetenzregelung in § 54b Abs. 1 lit. a kompatibel ist?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Verfügungen der Bildungsdirektion genügen, um gestützt auf § 54b Abs. 1 lit. a allgemeingültige, flächendeckende Massnahmen anzuordnen, anzupassen und auch wieder aufzuheben? Bräuchte es hierzu nicht Regierungsratsbeschlüsse?
3. Nimmt die Bildungsdirektion mit der Gesundheitsdirektion Rücksprache, bevor sie neue Massnahmen verfügt, anpasst oder aufhebt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Lisibach, Winterthur, und Urs Waser, Langnau a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26]) müssen die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dabei können die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitergehende Massnahmen anordnen, wenn dies aus epidemiologischer Sicht notwendig ist (Art. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Darunter fallen in erster Linie die Massnahmen nach dem Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101).

Nach Art. 40 EpG ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander. Sie können insbesondere Schulen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG). Zu den Vorschriften zum Betrieb zählen u. a. Hygienemassnahmen (Botschaft zum Epidemiengesetz vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 311 S. 392), namentlich die Verwendung von Schutzmaterial wie etwa Gesichtsmasken.

Gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorschriften hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 704/2020 Vorgaben zu den Schutzkonzepten an den Bildungseinrichtungen festgelegt und die Bildungsdirektion als für das Bildungswesen zuständige Direktion ermächtigt, nötigenfalls weitergehende Vorschriften zum Betrieb zu verfügen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG). Bei den Verfügungen der Bildungsdirektion handelt es sich nicht um generellabstrakte Normen, sondern um Allgemeinverfügungen, die sich an einen bestimmbaren Personenkreis richten und eine konkrete Situation ordnen. Dieses Vorgehen ist ohne Weiteres mit § 54b Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) vereinbar.

Zu Frage 3:

Der jeweiligen Dringlichkeit geschuldet erfolgten die Informationen betreffend die Massnahmen im Bildungsbereich bisher im vom Regierungsrat eingesetzten Sonderstab. Der Sonderstab informiert den Regierungsrat laufend über die Entwicklung der Lage sowie über mögliche Szenarien und Massnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli